

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung über das Studienkolleg des Landes Brandenburg an der
Universität Potsdam (Kollegordnung) vom 14. April 2005

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung über das Studienkolleg des Landes Brandenburg an der Universität Potsdam (Kollegordnung)

Vom 14. April 2005

Aufgrund § 67 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und § 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg (Brandenburgische Studienkollegverordnung - BbgStkV) vom 12. März 2002 (GVBl. II S. 183) hat der Senat der Universität Potsdam am 14. April 2005 die folgende Neufassung der Kollegordnung erlassen.^{1,2}

Übersicht:

- § 1 Stellung und Aufgaben des Studienkollegs
- § 2 Leitung, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz des Studienkollegs, Beirat
- § 3 Aufnahme in das Studienkolleg
- § 4 Rechtsstellung der Studierenden des Studienkollegs
- § 5 Rechte und Pflichten der Studierenden des Studienkollegs
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Leistungsbewertung, Feststellungs- und Anerkennungsprüfung
- § 8 Entgeltspflicht für die Teilnahme an externen Prüfungen
- § 9 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Zweitausfertigung von Zeugnissen
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Stellung und Aufgaben des Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg ist eine zentrale Betriebseinheit in der Verantwortung des Rektors.

(2) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländischen Studienbewerbern mit einer außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundes-

republik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung, die nicht unmittelbar zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule berechtigt, diejenigen zusätzlichen sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen zu vermitteln, die für den erfolgreichen Beginn eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

(3) Das Studienkolleg erfüllt diese Aufgaben für alle Hochschulen des Landes Brandenburg.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben führt das Studienkolleg Schwerpunktkurse zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Fachrichtungen, auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fachrichtungen, auf geisteswissenschaftliche und künstlerische Fachrichtungen, auf sprachliche Fachrichtungen sowie Deutsch-Vorkurse durch.

(5) Die Zuordnung von Studiengängen zu Schwerpunktkursen erfolgt gemäß Übersicht in der Anlage. Über Einzelfälle der Zuordnung von Studiengängen zu Schwerpunktkursen entscheidet das Studienkolleg nach dem Grundsatz der Schaffung optimaler Voraussetzungen für den Zugang zum Fachstudium und im Einvernehmen mit den betreffenden Bewerberhochschulen.

(6) Das Studienkolleg hat darüber hinaus die Aufgabe, für Studienbewerber des Landes Brandenburg die folgenden Prüfungen durchzuführen:

1. die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (Feststellungsprüfung),
2. die Ergänzungsprüfung für Studierende, die die Feststellungsprüfung bestanden haben, aber das Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, auf den sie im absolvierten Kurs nicht vorbereitet wurden,
3. die Anerkennungsprüfung für deutsche Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen.

(7) Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet das Studienkolleg mit anderen fachlich nahe stehenden Einrichtungen der Universität Potsdam eng zusammen.

§ 2 Leitung, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz, Beirat des Studienkollegs

(1) Der Rektor der Universität Potsdam bestellt auf Vorschlag des Senats den Leiter des Studienkollegs und dessen ständigen Stellvertreter. Vorgesetzter des Leiters des Studienkollegs ist der Rektor, Vorgesetzter der Bediensteten des Studienkollegs ist der Leiter.

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 05. Juli 2005.

² Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

(2) Der Leiter des Studienkollegs ist zuständig für alle Entscheidungen, sofern keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(3) Am Studienkolleg sind hauptamtliche Lehrkräfte (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und nebenamtliche Lehrkräfte tätig. Die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte bilden die Lehrerkonferenz. Die Lehrerkonferenz begleitet die Entscheidungen des Leiters des Studienkollegs über Sachverhalte gemäß § 6 Abs. 5 bis 8 sowie § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Ordnung.

(4) Zur Unterstützung und wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Studienkollegs besteht am Studienkolleg ein Beirat. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, Leitlinien für die Arbeit des Studienkollegs zu beschließen und dem Rektor vorzuschlagen. Der Beirat nimmt halbjährlich Berichte des Leiters des Studienkollegs entgegen und erörtert sie. Der Beirat kann Änderungen dieser Ordnung vorschlagen.

(5) Dem Beirat gehören an:

1. zwei Mitglieder der Universität Potsdam aus der Gruppe der Hochschullehrer,
2. zwei Mitglieder der Universität Potsdam aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
3. ein Studierender, der das Studienkolleg absolviert hat, und
4. ein Studierender des Studienkollegs.

(6) Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Nr. 1 und 2 einen Vorsitzenden für eine Dauer von drei Jahren. Der Vertreter der Studierenden des Studienkollegs im Beirat wird in freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Gruppe der Studierenden des Studienkollegs gewählt und vom Senat bestätigt. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden unter Berücksichtigung der fachlichen Belange des Studienkollegs auf Vorschlag des Beirats vom Senat gewählt. Der Rektor bestellt das Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Studienkollegs für längstens zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Beirats für jeweils drei Jahre. Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie des Akademischen Auslandsamtes der Universität Potsdam nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.

§ 3 Aufnahme in das Studienkolleg

(1) Ausländische Studienbewerber richten ihre Studienbewerbung über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (AS-SIST) e.V. an das Akademische Auslandsamt derjenigen Hochschule im Land Brandenburg, an der das Fachstudium aufgenommen werden soll. Zur Studienbewerbung gehören der Antrag auf Zulassung zum Fachstudium, beglaubigte Kopien von

Vorbildungsnachweisen in der Originalsprache und der deutschen Übersetzung sowie des Zertifikates über die Sprachbefähigung in Deutsch als Fremdsprache (Mindestniveau: Mittelstufe I).

(2) Vor Aufnahme in das Studienkolleg haben die Studienbewerber einen Aufnahmetest am Studienkolleg abzulegen. Der bestandene Aufnahmetest ist Voraussetzung für eine Aufnahme in einen Schwerpunktkurs des dem Aufnahmetest folgenden Semesters und gilt nur für dasjenige Semester, für das auch die Zulassung zum Aufnahmetest erfolgte.

(3) Der Leiter des Studienkollegs teilt dem Bewerber die Zulassungsentscheidung in einem schriftlichen Bescheid mit. Der Zulassungsbescheid enthält den Termin für die Bestätigung der Annahme des Studienplatzes sowie den Immatrikulationstermin.

(4) Bewerbern, die aufgrund ihrer Vorbildungsnachweise von der Feststellungsprüfung befreit sind, kann auf Antrag und unter Berücksichtigung vorhandener Platzkapazitäten der Besuch des Studienkollegs zur Vorbereitung auf das Fachstudium genehmigt werden.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme in das Studienkolleg nach der Brandenburgischen Studienkollegverordnung (BbgStkV).

§ 4 Rechtsstellung der Studierenden des Studienkollegs

(1) Studierende des Studienkollegs sind ausländische Studierende, die

- a) Schwerpunktkurse besuchen, um die Feststellungsprüfung abzulegen,
- b) einen Deutsch-Vorkurs besuchen, um auf eine erfolgreiche Eingliederung in einen Schwerpunktkurs des Studienkollegs im Folgesemester vorbereitet zu werden.

(2) Die Studierenden des Studienkollegs sind befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung Studierende der Universität Potsdam, soweit nicht in dieser Ordnung oder in der Immatrikulationsordnung Abweichendes geregelt ist.

(3) Die am Studienkolleg absolvierte Zeit wird nicht auf das Fachstudium angerechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Studierenden des Studienkollegs

(1) Die Studierenden des Studienkollegs haben in Anwendung von § 2 Abs. 6 das Recht, in freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Gruppe der Studierenden des Studienkollegs das Mitglied im

Beirat des Studienkollegs zu wählen und selbst als solches gewählt zu werden.

(2) Die Studierenden des Studienkollegs sind verpflichtet, die Lehrveranstaltungen und die sonstigen Veranstaltungen des Studienkollegs, soweit die Teilnahme nicht freigestellt ist, pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit sind dem Leiter des Studienkollegs unverzüglich mitzuteilen. Spätestens am dritten Fehltag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Studierende des Studienkollegs können an staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes und Feiertagen ihrer Glaubensgemeinschaft auf Antrag vom Unterricht befreit werden.

§ 6 Studienorganisation

(1) Die Studierenden des Studienkollegs nehmen an einer in der Regel zweisemestrigen Kollegausbildung in den Pflicht- und Zusatzfächern des jeweiligen Schwerpunktkurses teil, zu dem sie zugelassen sind. Die Ausbildung am Studienkolleg schließt mit der Feststellungsprüfung ab, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes festgelegt ist. Pflicht- und Zusatzfächer entsprechen der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung bzw. der Brandenburgischen Studienkollegverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung in den Schwerpunktkursen des Studienkollegs kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Semester verlängert oder auf ein Semester verkürzt werden. Jedes Kollegsemester kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Der Unterricht in den Pflicht- und Zusatzfächern umfasst in der Regel mindestens 28 und höchstens 32 Wochenstunden.

(3) Die Teilnehmerzahl je Schwerpunktkurs beträgt in der Regel 15 Studierende.

(4) Zur Kontrolle des Lern- und Studienerfolgs sind Leistungsnachweise zu erbringen. Sie bilden im 1. Kollegsemester die Grundlage für Entscheidungen gemäß § 6 Absätze 5 bis 8 und im 2. Kollegsemester die Grundlage für die Ermittlung der Vornoten, die eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung sind.

(5) Eine Übernahme vom 1. in das 2. Kollegsemester erfolgt nur, wenn der Studierende in allen Pflicht- und Zusatzfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(6) Hat ein Studierender des Studienkollegs am Ende des 1. Kollegsemesters nicht in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht, kann die Lehrerkonferenz beschließen:

1. eine Nachklausur in einem Fach, wenn in nur einem Fach keine mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungen erzielt wurden,
2. eine Wiederholung des 1. Kollegsemesters, wenn der Misserfolg mit objektiven Umständen erklärbar und durch die Wiederholung ein erfolgreicher Semesterabschluss zu erwarten ist,
3. den leistungsbedingten Ausschluss aus dem Studienkolleg, wenn in mehreren Fächern mangelhafte oder ungenügende Semesterleistungen erreicht wurden und ein erfolgreicher Abschluss des 1. Kollegsemesters auch nach Wiederholung desselben nicht zu erwarten ist.

(7) Ein leistungsbedingter Ausschluss aus dem Studienkolleg ist auch während des 1. Kollegsemesters möglich, wenn der Studierende zum Zeitpunkt der Entscheidung in mindestens drei Pflicht- und Zusatzfächern des betreffenden Schwerpunktkurses nur mangelhafte Leistungen nachgewiesen hat und Maßnahmen des Studierenden zur zielstrebigem Verbesserung dieses Leistungsbildes nicht erkennbar sind.

(8) Eine vorzeitige Übernahme in das zweite Kollegsemester ist auf Antrag und nach dem erfolgreichen Erbringen von Leistungsnachweisen in allen Pflicht- und Zusatzfächern des betreffenden Schwerpunktkurses möglich.

(9) Der Deutsch-Vorkurs dient der akzentuierten Entwicklung der Sprachkompetenz Deutsch und kann den Schwerpunktkursen vorangestellt werden. Er erstreckt sich über ein Semester und umfasst vornehmlich Lehrveranstaltungen in den Fertigungsbereichen der deutschen Sprache. Ein Deutsch-Vorkurs kann nicht wiederholt werden.

§ 7 Leistungsbewertung, Feststellungs- und Anerkennungsprüfung

Die Leistungsbewertung und die Durchführung der am Studienkolleg stattfindenden Prüfungen richtet sich nach den Abschnitten 2 bis 4 der Brandenburgischen Studienkollegverordnung (§§ 11–27).

§ 8 Entgeltspflicht für die Teilnahme an externen Prüfungen

(1) Teilnehmer an einer externen Prüfung gemäß § 7 zahlen im Zusammenhang mit der Anmeldung zu dieser Prüfung ein pauschales Entgelt. Teilnahmeberechtigt zur Prüfung ist, wer das geforderte Entgelt entrichtet hat und die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 21 Abs. 3 und 4

der Brandenburgischen Studienkollegverordnung erfüllt.

(2) Die Höhe des Entgeltes beträgt bei einer externen Feststellungsprüfung und einer Anerkennungsprüfung 240 Euro. Die Höhe des Entgelts für die Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung richtet sich nach den in der Prüfung abzulegenden Fächern und beträgt für eine Prüfung in Deutsch 80 Euro, für jede weitere schriftliche Prüfung 50 Euro und jede weitere mündliche Prüfung 15 Euro.

(3) Entgelte werden erstattet, wenn eine Prüfung durch das Studienkolleg abgesetzt wurde.

§ 9 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

- durch Austritt,
- mit bestandener Feststellungsprüfung,
- mit dem zweimaligen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung,
- nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am 1. Kollegsemester oder nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am 2. Kollegsemester,
- durch Ausschluss.

(2) Nimmt ein Studienbewerber den ihm im Zulassungsbescheid gemäß § 3 Abs. 3 zugewiesenen Platz nicht in Anspruch, so wird mit der Streichung des Platzes die Zugehörigkeit zum Studienkolleg beendet.

(3) Mit der Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet für die Studierende oder den Studierenden des Studienkollegs auch die Mitgliedschaft in der Universität Potsdam.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Studierender des Studienkollegs seine Pflichten nach § 5, so können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Verwarnung,
2. Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses,
3. Ausschluss.

Die Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen.

(2) In weniger schweren Fällen ist der Ausschluss nach Absatz 1 Nr. 3 nur zulässig, wenn zuvor eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 getroffen wurde. Einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur einmalig zulässig.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 muss dem Studierenden des Studienkollegs schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Die Mitteilung über die Maßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Zweitausfertigung von Zeugnissen

Zweitausfertigungen von Zeugnissen über bestandene Prüfungen gemäß § 1 Abs. 6 werden nur gegen ein Entgelt in Höhe von 10 Euro je Ausfertigung ausgestellt. Die Höhe des Entgeltes dient der Deckung der entstehenden Kosten und kann einem veränderten Verwaltungsaufwand angepasst werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Ordnung über das Studienkolleg der Universität Potsdam vom 27. Juli 1995 (AmBek UP 1995 Nr. 6 S. 98) außer Kraft.

Anlage:Zuordnung der Studiengänge zu den Schwerpunktkursen:³

Studiengang	Schwerpunktkurs
Allg. u. Theoretische Sprachwissenschaft	G
Anglistik/Amerikanistik	S
Animation	G
Arbeitslehre/Arbeitswissenschaft	T
Architektur/Architektur u. Städtebau	T
Archivwesen	G
Bauingenieurwesen/Bauwesen	T
Betriebswirtschaft/BWL/IBWL	W
Bibliothekswesen	G
Biochemie	T (mit Biologie)
Biologie	T (mit Biologie)
Chemie	T
Chemieingenieurwesen	T
Computerlinguistik	G
Design	G
Dokumentationswesen	G
Dramaturgie	G
Elektrotechnik	T
Ernährungswissenschaft	T (mit Biologie)
Erziehungswissenschaft	G
Forstwirtschaft	T (mit Biologie)
Französische Philologie	S
Geologie	T
Geoökologie	T
Geophysik	T
Germanistik	G
Geschichtswissenschaft	G
Griechische Philologie	S
Holztechnik	T
Informatik	T
Italienische Philologie	S
Jüdische Studien	G
Kamera	G
Kulturarbeit	G
Kulturwissenschaft	G
Landschaftsnutzung u. Naturschutz	T (mit Biologie)
Lateinische Philologie	S

³ Schwerpunktkurs G - zur Vorbereitung auf geisteswissenschaftliche und künstlerische Fachrichtungen sowie Germanistik; Schwerpunktkurs S - zur Vorbereitung auf sprachliche Fachrichtungen (außer Germanistik); Schwerpunktkurs T - zur Vorbereitung auf mathematische und naturwissenschaftliche Fachrichtungen; Schwerpunktkurs W - zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche sowie juristische Fachrichtungen.

Studiengang	Schwerpunktkurs
Logistik	T oder W
Maschinenbau	T
Mathematik	T
Mineralogie	T
Musik/Musikpädagogik	G
Patholinguistik	G
Philosophie	G
Physik	T
Physikalische Ingenieurwissenschaft	T
Politikwissenschaft	G oder W
Produktion	G
Psychologie	G
Rechtswissenschaft	W oder G
Regie	G
Restaurierung	T
Schnitt	G
Slawistik	S
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	W oder G
Soziologie	W oder G
Spanische Philologie	S
Sportwissenschaft	G
Stadt- u. Regionalplanung	T
Technik/Technologie	T
Ton	T
Umweltingenieurwesen/ Verfahrenstechnik/Umweltwissenschaft	T (mit Biologie)
Versorgungstechnik	T
Verwaltungswissenschaft	W oder G
Verwaltung und Recht	W oder G
Volkswirtschaftslehre	W
Wirtschaft und Recht	W oder G
Wirtschaftsinformatik	W oder T
Wirtschaftsingenieurwesen	T oder W
Wirtschaftsmathematik	T oder W

**Ordnung zur Durchführung von
Eignungsfeststellungsprüfungen für alle
Studiengänge am Institut für
Anglistik/Amerikanistik
an der Universität Potsdam**

Vom 12. Mai 2005

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) folgende Ordnung erlassen.¹

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 18. Mai 2005.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Nachteilsausgleich
- § 4 Termine
- § 5 Teilnahmebedingungen
- § 6 Protokoll
- § 7 Feststellung der sprachpraktischen Eignung
- § 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung dient der Feststellung einer allgemeinen Sprachkompetenz, die zur Aufnahme eines Studiums am Institut für